

STATUTEN

des Vereins

JuGru

Jugendgruppe für junge Menschen mit einer leichten geistigen Beeinträchtigung

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **JuGru** besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Binningen.

Art. 2 Zweck

Der Verein JuGru ist Träger von Gruppen für junge Menschen mit einer leichten geistigen Beeinträchtigung. Der Verein JuGru hilft mit, den Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen zu erleichtern. Die jungen Menschen bekommen die Möglichkeit, sich regelmässig unter professioneller Leitung zu treffen. Selbstbestimmung und Eigeninitiative der jungen Menschen stehen im Mittelpunkt. Der Verein JuGru ist offen für entsprechende jungen Menschen aus der Region Nordwestschweiz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen oder Personengesellschaften

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

2. Der Beitritt bedarf einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

3. Mit der Beitrittserklärung bestätigt das zukünftige Mitglied, von den Statuten und allfälligen Reglementen Kenntnis zu nehmen.

Art. 4 Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres mit schriftlicher Erklärung, die drei Monate vor Ablauf dieser Frist im Besitze des Vorstandes sein muss.
- 2. durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung.
- 3. durch Ausschluss, der bei Widerhandlungen gegen die Statuten und gegen Beschlüsse der Generalversammlung, wegen der Verletzung der Interessen des Vereins, aus anderen wichtigen Gründen und bei finanzieller Säumnis vom Vorstand ausgesprochen werden kann.

Art. 5 Finanzen

Der Verein JuGru beschafft sich die Mittel für seine Tätigkeit durch:

- 1. Beiträge der öffentlichen Hand
- 2. Gönner- und Sponsorenbeiträge
- 3. Mitgliederbeiträge
- 4. Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Art. 7 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

Art. 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder.
3. Die Wahl der Revisionsstelle (wenn vom Vorstand verlangt).
4. Abnahme von Jahresrechnung und jährlichem Geschäftsbericht, sowie die Entlastung des Vorstandes.
5. Genehmigung des Budgets.
6. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder.
7. Vergünstigungen für Mitglieder.
8. Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung hat in der Regel in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres nach vorliegen der Jahresrechnung stattzufinden.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen.

Den Vorsitz führt der Präsident, sofern nicht die Versammlung eine andere Person zum Tagespräsidenten wählt. Der Vorsitzende sorgt für die Führung des Protokolls.

Die Generalversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder beantragt werden.

Art. 11 Vorstand Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten wählen.

Art. 12 Vorstand Organisation

1. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bei Bedarf einberufen. Auf Wunsch von einem Vorstandsmitglied ist ebenfalls eine Sitzung anzuberaumen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
4. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.
5. Bei besonderen Bedürfnissen hat der Vorstand die Möglichkeit, einen Ausschuss einzusetzen.
6. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Pt. 3 gilt sinngemäss.
7. Die Amtsdauer beträgt für alle Funktionen drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen können entschädigt werden.

Art. 13 Vorstand Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der statutarischen Zwecksetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Aufstellung der Traktandenliste.
3. Organisation der Rechnungsführung.
4. Wahl der Gruppenleitung.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
6. Festlegung der Zeichnungsberechtigung.
7. Erlass von Reglementen.

Art. 14 Geschäftsbericht

Die Gruppenleitung verfassen gemeinsam mit dem Präsidenten einen jährlichen Geschäftsbericht zu Händen des Vorstands und der Generalversammlung.

Art. 15 Auflösungen

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins JuGru kann nur an einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Die Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand.

Ein allfälliges Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins übrigbleibt, ist vollumfänglich einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Arlesheim.

Die Statuten wurden 2013 erstellt, 2019 mit der Gründung einer zweiten Gruppe (Club) angepasst und auf Grund der Sitzverlegung von Basel nach Binningen in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 16. Februar 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Artikel 15, wurde auf Grund des Hinweises der Taxations- und Erlasskommission Baselland vom 28. März 2023 angepasst und an der ausserordentlichen GV vom 12. Juni 2023 in Kraft gesetzt.